

Satzung

über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen neuen Bebauungsplanes Nr. 45 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Badestraße und städtischem Grünstreifen

Die Stadtvertretung hatte am 28.02.2002 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 45 gefasst für das Gebiet umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Badestraße und städtischem Grünstreifen. Zugleich waren die Planungsziele für die Planaufstellung festgelegt worden. Am 02.02.2006 hat die Stadtvertretung diesen Aufstellungsbeschluss erneut gefasst und die Planungsziele bestätigt.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 45 erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 im Sinne der §§ 8 ff BauGB für das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB angeordnet.
- (2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist umgrenzt von Fasanenweg, Waldstraße, Badestraße und städtischem Grünstreifen. Das Gebiet ist auf einer dieser Satzung beigefügten Plankarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des
außer Kraft.

in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr
Der Bürgermeister

Bürgermeister

**Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen
Bebauungsplanes Nr. 45**

